



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

23/2021

**Richtlinie für die Errichtung
von Forschungsinstituten
an der Universität Vechta
Erste Änderung
Neubekanntmachung**

Vechta, 02.09.2021 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 475

Inhalt

	Seite
Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
<ul style="list-style-type: none">• Erste Änderung der Richtlinie für die Errichtung und Anerkennung von Forschungsinstituten an der Universität Vechta	3
<ul style="list-style-type: none">• Neubekanntmachung der Richtlinie für die Errichtung von Forschungsinstituten an der Universität Vechta	5

Erste Änderung der Richtlinie für die Errichtung und Anerkennung von Forschungsinstituten an der Universität Vechta

Die „Richtlinie für die Errichtung und Anerkennung von Forschungsinstituten“, beschlossen vom Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 21.02.2017, wird gemäß Beschluss des Präsidiums in seiner Sitzung vom 15.06.2021 wie folgt geändert:

1.

In der Überschrift werden die Worte „und Anerkennung“ ersatzlos gestrichen.

2.

In **§ 1 Errichtung von Forschungsinstituten** wird in Absatz Satz 2 wie folgt geändert: „²Die weitere Evaluation ergibt sich aus § 6.“

3.

§ 2 Kriterien für die Errichtung und Anerkennung wird wie folgt geändert:

a)

Absatz 2 Satz 1 wird hinter „Professoren“ um die Worte „bzw. apl. Professorinnen und Professoren“ ergänzt.

b)

Satz 4 wird wie folgt geändert: „⁴Über deren Zugehörigkeit beschließt das Präsidium auf Antrag.“

c)

Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „¹Das Institut erstellt und pflegt eine eigene Homepage innerhalb der Webpräsenz der Universität Vechta. ²Diese sowie das Layout aller weiteren Kommunikationsmittel folgen dabei den Richtlinien des universitären Corporate Designs.“

4.

In **§ 3 Antragstellung** werden die Worte „neben der Darstellung der unter § 2 genannten Kriterien“ ersatzlos gestrichen und der Spiegelstrich „Profilschwerpunkte“ durch die Worte „Verankerung innerhalb universitärer Profilschwerpunkte und Querschnittsdimensionen“ ersetzt.

5.

§ 4 Organisation und Verwaltung des Forschungsinstitutes wird wie folgt geändert:

a)

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „die auf partizipativen Grundsätzen beruht“ gestrichen und Satz 2 wie folgt ergänzt: „Diese ist durch das Präsidium zu genehmigen.“

b)

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „¹Organe des Forschungsinstituts sind der Institutsrat und die Institutsversammlung. ²Die Zusammensetzung des Institutsrats ist in der Geschäftsordnung zu regeln. ³Der Institutsversammlung gehören alle Mitglieder des Forschungsinstituts an. ⁴Ein zusätzliches Gremium mit

ausschließlich beratender Funktion kann durch Beschluss der Institutsversammlung geschaffen werden.

⁵In diesem Gremium können externe Partnerinnen und Partner mit fachlicher Expertise einbezogen werden.

⁶Die Zusammensetzung ist in der Geschäftsordnung zu regeln.“

c)

Absatz 4 wird um Satz 2 wie folgt ergänzt: „²Auf begründeten Antrag kann das Präsidium über eine assoziierte Mitgliedschaft in höchstens einem weiteren Forschungsinstitut entscheiden.“

d)

In Absatz 5 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Eine unmittelbare Wiederwahl der Direktorin oder des Direktors in eine Leitungsfunktion ist einmalig möglich, eine unmittelbare Wiederwahl der stellvertretenden Direktorin oder des stellvertretenden Direktors in eine Leitungsfunktion ist wiederholt möglich.“

e)

Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: „¹Die Institutsversammlung berät über alle Fragen des Instituts und kann Empfehlungen abgeben. ²Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Institutsrats entgegen und hat ihm gegenüber ein umfassendes Informationsrecht. ³Sie ist wenigstens halbjährlich von der Direktorin oder dem Direktor einzuberufen.“

f)

Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst: „¹Dienstreiseanträge wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Forschungsinstitut verortet sind, sind grundsätzlich über die zuständige Direktorin oder den zuständigen Direktor zu beantragen. ²Im Falle der dienstrechtlichen Zuordnung zu einer Fakultät gem. § 4 Abs. 8 ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Dekanat herzustellen, auch wenn es sich um Dienstreisen zu Forschungszwecken handelt und diese über die Kostenstellen der Forschungsinstitute abgewickelt werden.“

6.

In **§ 7 Änderung oder Schließung** wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „¹Das Präsidium kann nach Anhörung des Institutsrats sowie des Senats initiativ oder auf Antrag des betreffenden Forschungsinstituts über die Änderung oder Schließung von Forschungsinstituten beschließen, wenn das Forschungsinstitut einzelne der in § 2 genannten Kriterien nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt.“

7.

§ 8 Übergangsregelung für bestehende Forschungsinstitute wird ersatzlos gestrichen.

8.

§ 9 Inkrafttreten der Richtlinie wird zu § 8.

Richtlinie für die Errichtung von Forschungsinstituten an der Universität Vechta

Die „Richtlinie für die Errichtung von Forschungsinstituten“ wird hiermit in der Fassung der Ersten Änderung vom 15.06.2021 neu bekannt.

Präambel

¹An der Universität Vechta können Forschungsinstitute errichtet werden, wenn sie der Wahrnehmung universitärer Aufgaben dienlich und mit den Hochschulentwicklungsplanungen vereinbar sind. ²Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. ³Der Zweck der Gründung von Forschungsinstituten liegt in der Bündelung von Aktivitäten im Bereich der Forschung und des Wissenstransfers, in der Verbesserung der Chancen zur Einwerbung von Drittmitteln und in der Stärkung der universitären Forschungsschwerpunkte. ⁴Die Forschungsergebnisse dienen der Allgemeinheit und haben das Ziel, Schwerpunkte exzellenter Forschung in bestimmten Forschungsbereichen in Ergänzung zur individuellen Einzel- bzw. Verbundforschung zu bilden.

⁵Um einheitliche Standards für die Errichtung und Anerkennung von Forschungsinstituten an der Universität Vechta festzulegen, hat das Präsidium der Universität folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Errichtung von Forschungsinstituten

- (1) Das Präsidium beschließt auf gemeinsamen Antrag der professoralen Gründungsmitglieder nach § 2 Abs. 2 dieser Richtlinie im Benehmen mit den Fakultäten, deren Mitglieder die Errichtung beantragen, und nach Anhörung des Senats gem. § 37 NHG über die Errichtung von Forschungsinstituten.
- (2) Grundlage für die Errichtung ist die Erfüllung der in § 2 genannten Kriterien.
- (3) Die Errichtung erfolgt durch das Präsidium befristet für einen Zeitraum von zunächst fünf Jahren.
- (4) ¹Im Falle einer positiven externen Evaluation zum Ablauf des Einrichtungszeitraums wird ein errichtetes Forschungsinstitut weitere fünf Jahre fortgeführt. ²Die weitere Evaluation ergibt sich aus § 6.
- (5) Bedingung für die Aufnahme und Fortführung der Tätigkeit des Forschungsinstituts sind der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Präsidium und die Verabschiedung einer Geschäftsordnung durch sämtliche Gründungsmitglieder.
- (6) ¹Das Präsidium weist dem Forschungsinstitut in Abhängigkeit von der geschlossenen Zielvereinbarung ein Budget sowie eine Ausstattung zu. ²Zu den dabei zu berücksichtigenden Faktoren gehört u. a. die Anzahl der beteiligten hauptamtlichen Professorinnen und Professoren sowie die vereinbarten Zielsetzungen.

§ 2 Kriterien für die Errichtung und Anerkennung

- (1) Das Forschungsinstitut hat als wissenschaftliche Einrichtung eine gemeinsame inhaltliche und klar definierte Ausrichtung, die sowohl disziplinar als auch interdisziplinär angelegt sein kann.
- (2) ¹Dem Forschungsinstitut gehören wenigstens fünf hauptamtliche Professorinnen und Professoren bzw. apl. Professorinnen und Professoren der Universität Vechta an. ²Die Mehrheit hauptamtlicher

Professorinnen und Professoren muss gewährleistet sein.³Zudem können ihm weitere wissenschaftliche Mitglieder, Doktorandinnen und Doktoranden, Habilitandinnen und Habilitanden sowie Mitglieder in Technik und Verwaltung angehören.⁴Über deren Zugehörigkeit beschließt das Präsidium auf Antrag.

- (3) ¹Es besteht eine enge wissenschaftliche Zusammenarbeit der Mitglieder des Forschungsinstituts. ²Der Nachweis dieser Kooperation ist durch gemeinsame Publikationen, Drittmittelanträge, Forschungsprojekte, Veranstaltungen etc. zu führen, deren Regelmäßigkeit zu belegen ist.
- (4) Ein institutsspezifisch angemessenes Antrags- bzw. Drittmittelvolumen für gemeinsame wissenschaftliche Projekte, die zur Ausrichtung des jeweiligen Forschungsinstituts passen, muss dargestellt werden und ist in den Zielvereinbarungen festzuschreiben.
- (5) ¹Ein ausgearbeitetes Nachwuchsförderungskonzept liegt vor. ²Dieses ist mit gesamtuniversitären Nachwuchsförderungskonzepten abzustimmen.
- (6) ¹Das Institut erstellt und pflegt eine eigene Homepage innerhalb der Webpräsenz der Universität Vechta. ²Diese sowie das Layout aller weiteren Kommunikationsmittel folgen dabei den Richtlinien des universitären Corporate Designs.

§ 3 Antragstellung

Der Antrag soll mindestens die folgenden weiteren Angaben enthalten:

- den vorgesehenen Namen des Forschungsinstituts
- alle vorgesehenen Mitglieder (Einverständniserklärungen sind dem Antrag beizufügen)
- gemeinsames Forschungskonzept
- bisherige gemeinsame Forschungsleistungen
- gemeinsame Leitlinien
- ggf. gemeinsame Dritt- bzw. Sondermitteleinwerbungen
- ggf. bisherige gemeinsame Aktivitäten im Wissenstransfer
- vorgesehene finanzielle, räumliche und sonstige Ausstattung
- Verankerung innerhalb universitärer Profilschwerpunkte und Querschnittsdimensionen
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- individuelle Nachweise der Forschungsleistungen sämtlicher Mitglieder
- Nachwuchsförderungskonzept gem. § 2 Abs. 5

§ 4 Organisation und Verwaltung des Forschungsinstituts

- (1) ¹Das Forschungsinstitut gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Diese ist durch das Präsidium zu genehmigen.
- (2) ¹Organe des Forschungsinstituts sind der Institutsrat und die Institutsversammlung. ²Die Zusammensetzung des Institutsrats ist in der Geschäftsordnung zu regeln. ³Der Institutsversammlung gehören alle Mitglieder des Forschungsinstituts an. ⁴Ein zusätzliches Gremium mit ausschließlich beratender Funktion kann durch Beschluss der Institutsversammlung geschaffen werden. ⁵In diesem Gremium können externe Partnerinnen und Partner mit fachlicher Expertise einbezogen werden. ⁶Die Zusammensetzung ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

- (3) ¹Über die Aufnahme weiterer Mitglieder des Forschungsinstituts beschließt der Institutsrat entsprechend den Kriterien wissenschaftlicher Forschungsleistungen. ²Mitwirkende externer wissenschaftlicher Einrichtungen können als nicht stimmberechtigte assoziierte Mitglieder in das Forschungsinstitut aufgenommen werden.
- (4) ¹Mitglieder oder Angehörige der Universität Vechta können jeweils nur einem Forschungsinstitut angehören. ²Auf begründeten Antrag kann das Präsidium über eine assoziierte Mitgliedschaft in höchstens einem weiteren Forschungsinstitut entscheiden.
- (5) ¹Der Institutsrat wählt alle zwei Jahre eine Institutsleitung (eine Direktorin oder einen Direktor sowie eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor). ²Eine unmittelbare Wiederwahl der Direktorin oder des Direktors in eine Leitungsfunktion ist einmalig möglich, eine unmittelbare Wiederwahl der stellvertretenden Direktorin oder des stellvertretenden Direktors in eine Leitungsfunktion ist wiederholt möglich. ³Gleichzeitige Leitungsfunktionen in einem Forschungsinstitut und in einer Fakultät sind ebenso nicht möglich.
- (6) Der Institutsrat stellt einen jährlichen Finanzplan auf und entscheidet über die interne Mittelverteilung.
- (7) ¹Die Institutsversammlung berät über alle Fragen des Instituts und kann Empfehlungen abgeben. ²Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Institutsrats entgegen und hat ihm gegenüber ein umfassendes Informationsrecht. ³Sie ist wenigstens halbjährlich von der Direktorin oder dem Direktor einzuberufen.
- (8) ¹Mitglieder, die sowohl in einem Forschungsinstitut als auch einer Fakultät tätig sind, sind dienstrechtlich der Fakultät zugeordnet. ²Dienstrechtlich einem Forschungsinstitut zugeordnet werden ausschließlich Mitglieder, die keine Tätigkeit in einer Fakultät ausüben.
- (9) ¹Dienstreiseanträge wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Forschungsinstitut verortet sind, sind grundsätzlich über die zuständige Direktorin oder den zuständigen Direktor zu beantragen. ²Im Falle der dienstrechtlichen Zuordnung zu einer Fakultät gem. § 4 Abs. 8 ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Dekanat herzustellen, auch wenn es sich um Dienstreisen zu Forschungszwecken handelt und diese über die Kostenstellen der Forschungsinstitute abgewickelt werden.
- (10) Mitglieder eines Forschungsinstitutes, die aus den Mitteln desselben Forschungsvorhabens Forschungsreisen, -anträge, etc. finanziert bekommen, können entsprechende Mittel nicht zusätzlich über die Fakultäten beantragen.

§ 5 Berichts- und Rechenschaftspflicht

¹Die wissenschaftliche Leitung des Forschungsinstituts ist dem Präsidium gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig. ²Das Forschungsinstitut berichtet jährlich in Form eines Tätigkeitsberichts über die wichtigsten Forschungsaktivitäten und legt einen Finanzbericht vor.

§ 6 Evaluation

¹Eine erste interne Evaluation ist zwei Jahre nach Errichtung des Forschungsinstituts vorgesehen. ²Diese soll den anschließenden externen Evaluationen zur Vorbereitung dienen. ³Rechtzeitig vor Ablauf von fünf Jahren nach der Errichtung des Forschungsinstituts ist eine Evaluation durch externes Peer Reviewing vorgesehen. ⁴Auf Basis dieser externen Evaluation und einer Stellungnahme des Forschungsinstituts wird durch das Präsidium eine Entscheidung über die Fortführung des Forschungsinstituts für weitere fünf Jahre herbeigeführt. ⁵Für die weitere Fortführung des Forschungsinstituts ist jeweils vor Ablauf weiterer fünf Jahre ein erneutes externes Peer Reviewing vorgesehen.

§ 7 Änderung oder Schließung

¹Das Präsidium kann nach Anhörung des Institutsrats sowie des Senats initiativ oder auf Antrag des betreffenden Forschungsinstituts über die Änderung oder Schließung von Forschungsinstituten beschließen, wenn das Forschungsinstitut einzelne der in § 2 genannten Kriterien nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt. ²Gleiches gilt bei Nichterreichen der vereinbarten Ziele oder bei nicht zufriedenstellenden Evaluationsergebnissen. Vor dem Beschluss ist der wissenschaftlichen Leitung des Instituts Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.